



## **Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 15. April 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1116), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2018, S. 11). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. April 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 15. April 2021 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Für das Masterstudium der Philosophie sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Griechisch- oder Lateinkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. <sup>3</sup>Latein oder eine andere Alte Sprache wird dann nicht verlangt, wenn jemand schon *drei moderne* Fremdsprachen sowie Deutsch bei Aufnahme des Masterstudiums beherrscht. <sup>4</sup>Erforderlich sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau, die durch eine der folgenden Möglichkeiten abgedeckt werden können:

Für Latein:

- a) <sup>5</sup>Es wird durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen.
- b) <sup>6</sup>Es wird durch erfolgreich absolvierte Universitätskurse an der FSU im Umfang von 8 SWS, die in der Regel mit dem Kleinen Latinum oder dem Albertus-Magnus-Zertifikat abschließen, nachgewiesen.
- c) <sup>7</sup>Es wird durch externe Angebote, deren Äquivalenz durch das Sprachenzentrum Jena zu bestätigen ist, nachgewiesen.

Für Griechisch:

<sup>8</sup>Erforderlich für das Bestehen sind Sprachkenntnisse des Griechischen auf Fortgeschrittenenniveau im Umfang von 8 SWS (entsprechend dem Modul AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften bzw. Sprachkurse im Umfang von 8 SWS an der Theologischen Fakultät, soweit Äquivalenz vom Institut für Altertumswissenschaften festgestellt wird).

<sup>9</sup>Im begründeten Einzelfall sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse durch entsprechende Kenntnisse einer anderen Alten Sprache (z.B. Klassisch-Arabisch, Altchinesisch) ersetzbar. <sup>10</sup>Der Nachweis nachgeholter Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.“



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 15. April 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität